

30.04.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - G - In - U - Vk - Wizu **Punkt** der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum sechsten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt: "Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand" (Sechstes Umweltaktionsprogramm)

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Umweltaktionsprogramm 2001-2010 der Europäischen Gemeinschaft

KOM(2001) 31 endg.; Ratsdok. 5771/01

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuss (A),

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),

der Verkehrsausschuss (Vk) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 30. APR. 2001

...

EU
U
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission angesichts der nach wie vor nicht erreichten nachhaltigen Entwicklung in der EU ein 6. Umweltaktionsprogramm (6. UAP) vorgelegt hat, das prinzipiell den Anforderungen an die Darlegung der allgemeinen und qualitativen Leitprinzipien und Ziele genügt, an denen die Umweltpolitik der Gemeinschaft ausgerichtet werden muss.

Der Anspruch, mit dem 6. UAP eine Vision für die Umweltdimension einer nachhaltigen Entwicklung der EU zu beschreiben, wird jedoch verfehlt, wenn es nicht gelingt, das Programm ambitionierter und konkreter zu gestalten und klar definierte Ansatzpunkte und Ziele für maßgebliche Verbesserungen der Umweltsituation in den nächsten 10 Jahren festzulegen.

In
Vk

2. Der Bundesrat stellt fest, dass die Kommission ein 6. Umweltaktionsprogramm (6. UAP) vorgelegt hat, das grundsätzlich den Anforderungen an die Darlegung der allgemeinen und qualitativen Leitprinzipien und Ziele genügt, an denen die Umweltpolitik der Gemeinschaft ausgerichtet werden muss. Er begrüßt insbesondere die strategische Ausrichtung des Programms, die weitgehende Zurückhaltung bei der Formulierung konkreter Ziele und Maßnahmen und das darin zum Ausdruck kommende Bemühen, das Subsidiaritätsprinzip zu achten.

EU
U

3. Der Bundesrat stellt fest und begrüßt, dass die im Kommissionsvorschlag genannten prioritären Themen und strategischen Ziele den Schwerpunkten der deutschen Umweltpolitik entsprechen. Allerdings mangelt es sowohl an hinreichender Bestimmtheit als auch an zeitlichen Vorgaben. Deshalb gehört die Formulierung so weit wie möglich quantifizierter Ziele und die Festlegung definierter Zeitpläne, wie sie der Umweltrat bereits in seinem Beschluss vom 30. März 2000 zur Erfüllung der Steuerungsfunktion des Programms verlangt hatte, zu den unbedingt erforderlichen Nachbesserungen.

Der Bundesrat bedauert, dass der Integrationsgedanke mit der im Beschlussvorschlag geforderten Einbeziehung des Umweltschutzes "in alle politischen und sonstigen Maßnahmen" viel zu allgemein gehalten ist. Insbesondere fehlt die Identifizierung und Festlegung der prioritären Sektoren, die in besonderem Maße zu bestehenden und zu befürchtenden Umweltproblemen beitragen. Für die Politikbereiche, in die Umwelterfordernisse vordringlich einzubeziehen sind, sollte das Programm spezifische Ziele, Strategien, Zeitpläne sowie Indi-

katoren für die Überprüfung festlegen.

Dasselbe gilt für die von der Kommission zu fordernde Konkretisierung prozeduraler und institutioneller Maßnahmen einschließlich der Entwicklung von Bewertungsinstrumenten und Abstimmungsmechanismen zur Aufhebung etwaiger Konflikte zwischen sektoralen Zielen - z. B. in den Bereichen Verkehr, Energie, Landwirtschaft, Fischerei und Außenhandel - und den Erfordernissen einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Umweltentwicklung in der EU.

Der Bundesrat hält es darüber hinaus für dringend erforderlich, dass das Vorsorgeprinzip im 6. UAP als Handlungsgrundlage stärker herausgestellt wird.

Der Bundesrat begrüßt den Versuch, zur Erfüllung der Umweltziele neue Wege zu gehen. Viele der dazu vorgeschlagenen Aktionen bleiben jedoch sehr unverbindlich und beschränken sich darauf, Aktivitäten Dritter zu fördern. Im Zuge der notwendigen Ergänzung des Aktionsprogramms sollten daher auch beim Instrumentenmix Konkretisierungen vorgenommen oder zumindest mit zeitlich definierten Fristen angekündigt werden. Darüber hinaus muss der Vorschlag hinsichtlich der bislang noch fehlenden Zeitpläne nachgebessert werden i. S. konkreter Festlegungen, innerhalb welcher Zeiträume welche Maßnahme eingeleitet wird bzw. bis zu welchem Zeitpunkt generelle Aktivitäten und die thematischen Strategien konkretisiert werden.

Der Bundesrat hält an seiner Auffassung fest, dass auch im Rahmen des 6. UAP die bewährten umweltpolitischen Instrumente des Ordnungsrechtes, der finanziellen Belastungen und Anreize, der Umweltkennzeichen, der marktorientierten Instrumente und der Indikatoren auf den jeweiligen Themenbereich abgestimmt und angemessen zu ergänzen sind.

EU
Wi

4. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, in stärkerem Maße marktwirtschaftliche Instrumente in der Umweltpolitik einzusetzen und gezielter auf die Interessen von Wirtschaft und Verbrauchern einzugehen. Die Umsetzung der Umweltschutzanforderungen auf marktwirtschaftlicher Grundlage sichert die volkswirtschaftliche Effizienz und gewährleistet ein Höchstmaß an Umweltqualität. Dadurch kann der Schutz der Umwelt am besten mit den wirtschaftlichen und sozialen Zielen einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang gebracht werden.

- EU
U
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 6)
5. Die Weiterentwicklung eines kohärenten und vollzugstauglichen europäischen Umweltrechts bleibt unverzichtbar.
- Wi
6. Der Bundesrat hält es allerdings unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 07.04.2000 (BR-Drucksache 12/00 (Beschluss)) weiterhin für erforderlich, dass im Rahmen des 6. UAP auf eine wesentlich bessere Kohärenz der bereits bestehenden und noch zu entwickelnden Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene hingearbeitet wird.
- EU
U
7. Der Bundesrat legt weiterhin Wert darauf, dass bei der EU-Rechtsetzung künftig stärker materielle Umweltstandards vorgegeben werden und das Schergewicht nicht auf Verfahrensregelungen verlegt wird.
- EU
Wi
8. Die verzögerte Umsetzung in Teilbereichen auf nationaler Ebene liegt auch in einer unzureichenden Abstimmung europäischer Vorgaben begründet. Eine Auseinandersetzung mit dieser Problematik fehlt in dem Vorschlag der Kommission jedoch weitgehend.
- EU
U
9. Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, dass zur Vermeidung eines "Umweltdumping" europaweit geltende strenge Emissionsstandards zur Begrenzung schädlicher Umweltauswirkungen beim Betrieb industrieller Anlagen vorzusehen sind.
- EU
Wi
10. Insbesondere begrüßt der Bundesrat, dass die Kommission die Partnerschaft mit der Wirtschaft durch freiwillige Umweltvereinbarungen ausbauen und für Unternehmen, die auf freiwilliger Basis höheren Umweltstandards genügen, die Zulassungs- und Berichterstattungsverfahren vereinfachen will. Der Bundesrat wiederholt seine Auffassung (BR-Drucksache 674/00 (Beschluss)), dass Erleichterungen für Unternehmen geschaffen werden sollten, die durch die Teilnahme am Öko-Audit (EMAS) freiwillig Eigenverantwortung für den Umweltschutz übernehmen und über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Leistungen für die Umwelt erbringen. Dadurch können Wirtschaft und Verwaltung von

bürokratischem Aufwand entlastet werden, ohne einen wirksamen Umweltschutz zu beeinträchtigen. Damit werden darüber hinaus Anreize für die Wirtschaft geschaffen, am Öko-Audit teilzunehmen. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, dass sie die neuen Verordnungsermächtigungen des Artikelgesetzes zur Schaffung von Erleichterungen für Öko-Audit-Betriebe umgehend nutzt.

EU
Wi

11. Die Kommission erstreckt das 6. UAP auch auf die regionale und lokale Ebene, so z. B. auf die Flächennutzungsplanung. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf sicherzustellen, dass bei den weiteren Beratungen des Programms streng auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips geachtet wird.

EU
In

12. Soweit die Kommission sich auch der Flächennutzungsplanung auf lokaler Ebene annehmen will, wie dies etwa unter Nummer 2.5 der Vorlage zum Ausdruck kommt, sind die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft allerdings überschritten. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluss vom 04.02.2000 zum "Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung" (BR-Drucksache 722/99 (Beschluss)). Die Flächennutzungsplanung und städtebauliche Entwicklung auf örtlicher Ebene ist Aufgabe der Städte und Gemeinden. Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft in diesem Bereich sind als Eingriff in die kommunale Planungshoheit abzulehnen.

Den gleichen Bedenken begegnet das unter Nummer 4.4 der Vorlage angesprochene systematische Bodenschutzkonzept insoweit, als unter "Verlust von Land und damit Boden durch Entwicklungsvorhaben" auch die gemeindliche Bauleitplanung angesprochen ist. Im Übrigen ist hier auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips auch unter dem Gesichtspunkt besonders zu achten, dass Belastungen des Bodens ganz überwiegend örtliche Probleme darstellen, deren Lösung am besten vor Ort angegangen werden kann.

Die Bundesregierung wird gebeten, diese Punkte in die weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene einzubringen.

EU
A

13. Der Bundesrat stellt fest, dass das 6. UAP der Kommission zahlreiche Bereiche der Landwirtschaft und Agrarpolitik anspricht und Defizite beschreibt, die jedoch weitgehend von Entscheidungen auf EU-Ebene abgedeckt sind. Allerdings

sind Umweltleistungen, die allseits anerkannt sind, im Bericht kaum erwähnt.

EU
A 14. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Kommission darauf hinzuwirken, dass die Strategie zur Umsetzung des 6. UAP gemeinsam mit den zuständigen Entscheidungsträgern erarbeitet wird. Die Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen kann nur gelingen, wenn die Ziele und Aktionen in den verschiedenen Aktionsbereichen durch die Betroffenen mitverantwortet werden. Deutschland hat auf Bundes- sowie Länderebene in der Vergangenheit bereits sehr stark umweltbezogene Inhalte u.a. in die Pläne zur ländlichen Entwicklung eingearbeitet und ist auch in Zukunft bereit, die Umweltschutzmaßnahmen im Agrarbereich weiterzuentwickeln. Dazu gehört auch die Erarbeitung von Umweltindikatoren zur Festlegung quantifizierter Einzelziele.

EU
A 15. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Länder frühzeitig an der Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen auf der Grundlage des 6. UAP zu beteiligen.

EU
U 16. Der Bundesrat misst der internationalen Umweltpolitik große Bedeutung bei. Er hält eine Ausrichtung der eigenen außenpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft an dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung für erforderlich und darüber hinaus für wichtig, dass dieses Leitbild insbesondere in den internationalen Handelsübereinkünften verstärkt zur Geltung gebracht wird. In diesem Zusammenhang sollte eine Gemeinschaftsposition für die Fortentwicklung der WTO-Regeln zu "Handel und Umwelt" festgelegt werden, die auf die Zulässigkeit von nicht-protektionistischen Produktanforderungen ausgerichtet ist.

Die im Vorschlag des 6. UAP genannten Schwerpunktthemen wie u. a. Klimaschutz, Biodiversität, Umwelt und Gesundheit, Abfall- und Ressourcenmanagement sollten in Teilbereichen durch konkretere spezifische Strategien weiter entwickelt werden.

EU
U 17. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der weiteren Beratungen des Aktionsprogramms darauf zu dringen, dass geklärt wird, in welchem Verhältnis diese Strategien zum Schutz der Böden, der Meeresumwelt, zur umweltverträglichen Verwendung von Pestiziden, zur Bekämpfung von Luftverschmutzung, zur nachhaltigen Ressourcenverwendung und zum Abfallrecycling

zum Umweltaktionsprogramm stehen sollen.

Zu den einzelnen Artikeln nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

EU
U

18. Artikel 2:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im Laufe der weiteren Beratungen dafür einzusetzen, dass Artikel 2 Nummer 2, 2. Tiert wie folgt gefasst wird:

"- Schutz der Böden vor Erosion und Verschmutzung sowie Versiegelung und Verdichtung".

Der Bundesrat weist darauf hin, dass eine diesbezügliche Rechtsetzung der Gemeinschaft nur innerhalb der durch das Subsidiaritätsprinzip gesetzten Grenzen in Betracht kommt.

Ferner wird die Bundesregierung gebeten sich dafür einsetzen, dass die Herausforderung Naturschutz als wesentliches Element des Umweltschutzes in Artikel 2 verankert wird.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass es in Artikel 2 Nummer 5, 6. Tiert richtiger Weise heißen sollte:

"- substanzielle Verringerung der Anzahl der Personen, die lang anhaltend hohen durchschnittlichen Lärmpegeln ausgesetzt sind".

Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, dass konkretisierende Aussagen zur Fortführung der Gemeinschaftsstrategie zur Lärminderung an der Quelle aufgenommen werden, die sich auf die Festlegung von Lärmgrenzwerten für bestimmte Fahrzeuge, Maschinen und andere Produkte beziehen. Wünschenswert wären ferner Hinweise auf die Entwicklung einer Gemeinschaftsstrategie zur Vermeidung der Gesamtlärmbelastung, die sich nicht auf spezifische Verkehrsträger beschränkt, sondern alle vom Verkehr ausgehenden Lärmemissionen (z. B. auch den Schienenverkehr) umfasst.

Das Ziel der Ressourcenschonung (Artikel 2, Nummer 6) erscheint zu einseitig auf die Abfallproblematik ausgerichtet. Im Sinne einer Zukunftsorientierung sollte eine Ergänzung durch umfassende stoffwirtschaftliche und nachhaltigkeitsorientierte Ziele (optimierte entropie-effiziente Stoff- und Materialnutzung, stoffliche Kaskadennutzung und Kreislaufführung, zukunftsfähiges Produkt-

design, Vermeidung gefährlicher Stoffe, Substitution bzw. Kreislaufführung nicht erneuerbarer Ressourcen, Eigentum durch Nutzen) erfolgen.

Allerdings reicht eine wirksamere Umsetzung des gemeinschaftlichen Umweltrechts allein nicht aus. Vielmehr sollte eine integrierte Produkt- und Stoffwirtschaftspolitik durch ein medienübergreifendes Stoffwirtschaftsrecht auf europäischer Ebene flankiert und gestützt werden. Dieses sollte die bislang isoliert voneinander bestehenden Fachrechtsbereiche wie Immissionsschutz, Wasser-, Abfall- und Chemikalienrecht harmonisieren und integrieren und so den für stoffwirtschaftliche Initiativen und freiwillige Vereinbarungen erforderlichen ordnungsrechtlichen und ökonomischen Rahmen setzen.

EU
U 19. Artikel 3, Nummer 9:

Der im Rahmen einer Förderung umweltfreundlicher Raumplanung angestrebte Erfahrungsaustausch sollte sich nicht nur auf die nachhaltige Städteplanung und Meeresnutzung, sondern auch auf die haushälterische Bodennutzung erstrecken.

EU
U 20. Artikel 4:

Im Rahmen der prioritären Aktionsbereiche für die Bekämpfung der Klimaänderungen fehlen konkrete Zeitvorgaben zur Ratifizierung des Kyoto-Protokolls sowie die Festlegung von Zielen für die zweite Verpflichtungsperiode. Das in der Mitteilung genannte Ziel die Treibhausgase bis zum Jahr 2020 um 20 - 40% gegenüber dem Basisjahr 1990 zu vermindern, erscheint mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht erreichbar und wird im Beschlussvorschlag nicht erwähnt. Eine stärkere zeitliche Vorgabe ist sowohl in Bezug auf die internationale Verhandlungsposition der EU für das Kyoto-Protokoll als auch angesichts der derzeitigen deutlichen Zielverfehlung der EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf das Verpflichtungsziel (minus 8%) für den Zeitraum 2008 - 2012 notwendig.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf sich dafür einzusetzen, dass als weitere prioritäre Aktion ein verkehrszweigübergreifendes Programm zur Reduzierung der CO₂-Emissionen des Verkehrs aufgenommen wird. Dies gilt auch hinsichtlich der Förderung einer klimaschutzkonformen Landwirtschaft, insbesondere im Bereich der organischen Böden. In den letzten Jahren haben sich die Erkenntnisse verdichtet, dass nicht standortkonforme Nutzungen der Mooreböden eine wesentliche CO₂-Emissionsquelle darstellen. Neben den negativen

Auswirkungen auf das Klima bereitet diese nicht angepasste Nutzungsform erhebliche Probleme im Bereich der Grund- und Oberflächengewässer (Nitrat- und Phosphataustrag), des Bodenschutzes (Bodenschwund) sowie des Biotop- und Artenschutzes (Schwund an charakteristischen Hoch- und Niedermoorarten). Um diesen negativen Entwicklungen entgegenzusteuern, ist die Wiederherstellung der natürlichen Standortfaktoren in den Moorbereichen unverzichtbar.

EU
U

21. Artikel 6:

Der Bundesrat weist darauf hin, dass in Artikel 6 Nummer 4, 1. Tiert das Wort "gefährlich" durch "prioritär gefährlich" spezifiziert werden muss.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass eine neue Nummer 6 wie folgt angefügt wird:

"6. Schonende Nutzung der Böden:

- Reduzierung der stofflichen und nichtstofflichen Bodenbelastungen
- Umsetzung der guten fachlichen Praxis in der landwirtschaftlichen Bodennutzung".

Die Erarbeitung einer spezifischen Strategie für die Bekämpfung der Luftverschmutzung wird begrüßt.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der entscheidende Weg zur Verbesserung der Luftqualität in der Gemeinschaft, die Verringerung von Emissionen an der Quelle ist. Aus diesem Grund ist für die Bereiche "Produkte", "Verkehr" und "Anlagen" zu überprüfen, welche Initiativen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden müssen, um die ehrgeizigen Ziele der Luftreinhaltung erfolgreich umsetzen zu können; ggf. sind konkrete Empfehlungen für künftige Maßnahmen vorzugeben.

EU
U

22. Artikel 7:

Die in Artikel 7 Nummer 3 zur Erfüllung der in Artikel 2 beschriebenen Ziele im Bereich Abfall und Ressourcenwirtschaft vorgesehene Änderung der Rechtsvorschriften über Klärschlamm greift entscheidend zu kurz. Notwendig ist eine integrale Bewertung aller zur Düngung genutzten Substrate unter Einschluss des Bioabfalls, der Wirtschaftsdünger, der Substrate aus Biogasanlagen und letztlich auch der mineralischen Düngemittel.

Bei der Ausgestaltung der neuen EU-Klärschlammrichtlinie zeichnet sich eine mangelhafte Kohärenz mit anderen EU-Vorschriften ab. Die Qualitätsvorgaben stehen letztlich im Widerspruch zu den Anforderungen der Nitratrichtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie und der Abwasserrichtlinie. Ebenso ist ein Abgleich des Dokumentes mit dem EU-Futtermittel- und Lebensmittelrecht, insbesondere der Festlegung von Lebensmittelhöchstgrenzen für Blei und Cadmium erforderlich.

Weitergehende Anforderungen, die z. B. die Qualität des Abwassers oder konkrete Anforderungen an die Nährstoffzufuhr zum Gegenstand haben, sollten daher in den entsprechenden Rahmenrichtlinien geregelt werden.

Außerdem sollte das Vorsorgeprinzip in einer novellierten Klärschlamm-Richtlinie verankert werden.

Ferner dürfen sich die spezifischen Strategien für das Abfallrecycling nicht auf Maßnahmen zur Sicherstellung von Sammlung und Recycling prioritärer Abfallströme beschränken. Sie müssen vielmehr auch die schadlose Verwertung dieser Abfälle sowie die sichere Vernichtung der schadstoffhaltigen Abfälle in der geschaffenen Infrastruktur mit dem Ziel einbeziehen, diese aus dem Wirtschaftskreislauf auszuschleusen.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich für eine klare Begriffsdefinition von Abfall und Produkt im Rahmen des 6. UAP einzusetzen.

EU
U 23. Artikel 10:

Der Bundesrat bedauert, dass die in Artikel 10 des Umweltaktionsprogramms vorgesehene regelmäßige Überprüfung der erzielten Erfolge/Misserfolge nicht konkreter thematisiert wird. Dies gilt auch für die regelmäßige Überprüfung der Sektor-Integrations-Strategien. Die entwickelten bzw. in der Erarbeitung befindlichen Systeme von Umwelt- und Sektor-Indikatoren bilden dafür eine gute Basis. Notwendig erscheint die Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Datenerfassung und die regelmäßige Berichterstattung. Die Europäische Umweltagentur wird hierfür als geeignete Institution erachtet.

- EU
In
Vk
24. Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, bei den weiteren Verhandlungen insbesondere darauf zu achten, dass
- die Tendenz zur Verfahrenslastigkeit des europäischen Umweltrechts nicht weiter fortgesetzt wird, etwa durch Ausweitung der Pflicht, Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen;
 - etwaige Ziele so gesetzt werden, dass deren Umsetzung mit vertretbarem, abschätzbarem Aufwand innerhalb realistischer Fristen erwartet werden kann (zum Beispiel bei der Reduzierung der Luftschadstoffe vor allem im Verkehrsbereich);
 - etwaige Ziele unter Beachtung der Kompetenzverteilung zwischen Europäischer Gemeinschaft und Mitgliedstaaten so gesetzt werden, dass jeweils die effektivsten Maßnahmen ergriffen werden [(zum Beispiel Fortsetzung und weiterhin Beschränkung der Europäischen Gemeinschaft auf Lärmschutz an der Quelle; Lärmschutz im Übrigen und vor allem Festlegung von Grenzwerten ausschließlich im nationalen Recht)];
 - Förderinstrumente nur unter Beachtung der Kompetenzverteilung zwischen Europäischer Gemeinschaft und Mitgliedstaaten sowie des Subsidiaritätsprinzips eingesetzt werden (zum Beispiel im Bereich einer umweltfreundlichen Raumplanung und eines nachhaltigen Städtebaus);
25. [EU
In
Vk]
26. - die Einführung neuer Berichtspflichten sowie der Aufbau von Informations-, Berichts- und Indikatorensystemen wegen des damit verbundenen Aufwands für Verwaltung und Unternehmen in engen Grenzen gehalten werden.
- EU
Vk
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 27)
- In
27. - Berichtspflichten nur eingeführt sowie Informations-, Berichts- und Indikatorensysteme nur aufgebaut werden, wenn sie mit vorhandenen Erfassungssystemen und im Rahmen bestehender personeller Kapazitäten bedient werden können. Eine Beschränkung und klare Strukturierung des Informationsangebotes für den Bürger etwa dient auch der in der Vorlage herausgestellten besseren Information der Verbraucher. Erste Erfahrungen mit Indikatorensystemen zeigen, dass sie für die Praxis auf lokaler Ebene dann eher Hemmnisse bedeuten, wenn sie personalintensive Erhebungen

erfordern.

B

28. Der Gesundheitsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.